# Endgültige Bedingungen

## IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

EUR 50.000.000 nachrangige Festzins-Schuldverschreibung fällig am 20. September 2027

Tag der Begebung: 20. September 2017

begeben aufgrund des Debt Issuance Programme vom 28. August 2017 der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

#### Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4. November 2003, in ihrer geänderten Fassung erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 28. August 2017 (der "Basisprospekt") gelesen werden. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie diese Endgültigen Bedingungen können in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) sowie auf der Internetseite der IKB Deutsche Industriebank AG (www.ikb.de) eingesehen werden.

Kopien des Basisprospekts sowie etwaiger Nachträge dazu sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der Emittentin erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Internetseite der Emittentin verfügbar (www.ikb.de) oder können per an die IKB Deutsche Industriebank AG gerichteten Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt.

#### **TEIL I.: ANLEIHEBEDINGUNGEN**

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "Bedingungen") sind wie nachfolgend aufgeführt.

# ANLEIHEBEDINGUNGEN FÜR NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FESTER VERZINSUNG (DEUTSCHE FASSUNG)

### § 1

# WÄHRUNG, FESTGELEGTE STÜCKELUNG, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

- (1) Währung; Festgelegte Stückelung. Diese Tranche der Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen" oder jeweils eine "Schuldverschreibung") der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (die "Emittentin") wird in EUR (die "Festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) mit einer festgelegten Stückelung von Euro 1.000 (die "Festgelegte Stückelung") begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "Globalurkunde").
- (3) Dauerglobalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) Clearingsystem. Die die Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Mergenthaler Allee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland oder einem Funktionsnachfolger (das "Clearingsystem") verwahrt.
- (5) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils, wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder anderen vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.
- (6) Geschäftstag. "Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem und (ii) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln, sowie (iii) Geschäftsbanken in Düsseldorf für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

# § 2 STATUS

(1) Die Schuldverschreibungen sollen gemäß den Anwendbaren Vorschriften (wie nachstehend definiert) bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel in Form von Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) darstellen. Entsprechend begründen die Schuldverschreibungen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

- "Anwendbare Vorschriften" bezeichnet die die ieweils gültigen, sich auf Kapitalanforderungen der Emittentin und/oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften beziehenden Vorschriften des Bankenaufsichtsrechts (insbesondere das Kreditwesengesetz und die Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung (die "CRR")) und der darunter fallenden Verordnungen und sonstigen Vorschriften (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer anderen zuständigen welche deren Aufsichtsaufgaben übernommen hat, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und den anwendbaren Übergangsbestimmungen).
- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß § 2 Absatz 1 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 Absatz 1 beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 Absatz 2, § 5 Absatz 3 oder § 5 Absatz 4 zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem

Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig, soweit eine solche nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bedingungen erforderlich ist.

## § 3 ZINSEN

#### (1) Zinssatz und Zinszahlungstage.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag verzinst, und zwar ab dem 20. September 2017 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 Absatz 1 definiert) (ausschließlich) mit 4,00% p.a.

Die Zinsen sind nachträglich am 20. September eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 20. September 2018 und die letzte Zinszahlung erfolgt am 20. September 2027. An jedem Zinszahlungstag werden Zinsen in Höhe von Euro 40,00 je Schuldverschreibung gezahlt.

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 Absatz 4 enthaltenen Bestimmungen.

- (2) *Auflaufende Zinsen*. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen an<sup>(1)</sup>.
- (3) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung des betreffenden Zinsbetrags auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
- (4) Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die Anzahl

<sup>(1)</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit bekannt gemachten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch.

der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

## § 4 ZAHLUNGEN

- (1) (a) Zahlungen auf Kapital. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.
- (3) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"Zahltag" bezeichnet den in § 1 Absatz 6 definierten Geschäftstag.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

- (5) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert) der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.
- (6) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Kapital- oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

# § 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4 Absatz 4 am 20. September 2027 (der "Fälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.
- (2) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und (soweit nach den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erforderlich) vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle (wie in § 6 Absatz 1 definiert) und gemäß § 13 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischer Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie

in § 7 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender, Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 13 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Aufsichtsrechtlichen Ereignisses. Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung zuständigen Aufsichtsbehörde<sup>(2)</sup> (falls erforderlich) mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht mehr in Höhe ihres Gesamtnennbetrags für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der Anwendbaren Vorschriften (wie in § 2 definiert) anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am 20. September 2017.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 13 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

## (4) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

Für die Zwecke dieses § 5 entspricht der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag" einer

Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 lautet:

"Die zuständige Behörde gibt einem Institut die Erlaubnis zu Verringerung, Rückkauf, Kündigung oder Rückzahlung bzw. Tilgung von Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals, wenn a) das Institut die in Artikel 77 genannten Instrumente vor oder gleichzeitig mit der in Artikel 77 genannten Handlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; b) das Institut der zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der betreffenden Handlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr. 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen, die die zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält."

Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

# § 6 EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und ihre bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle: IKB Deutsche Industriebank AG

Wilhelm-Bötzkes-Straße 1

40474 Düsseldorf

Bundesrepublik Deutschland

Die Emissionsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle unterhalten.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Emissionsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.
- (4) Zahlstelle. Die Emissionsstelle handelt auch als Zahlstelle (die Emissionsstelle oder jede andere beauftragte Zahlstelle, soweit anwendbar, jede für sich die "Zahlstelle") in Bezug auf die Schuldverschreibungen.

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer europäischen Stadt unterhalten und, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von

den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

# § 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

Sofern ein solcher Einbehalt oder Abzug mit Bezug auf eine Zinszahlung erfolgt, wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "Zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettozinsbeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Zinsbeträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht nicht bei einem Einbehalt oder Abzug mit Bezug auf Kapitalzahlungen oder im Fall von Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit

der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird; oder

(d) aufgrund (i) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Besteuerung von Zinserträgen, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (ii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind.

Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die sie gemäß einem Abkommen nach Section 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "Code") oder in sonstiger Weise gemäß Sections 1471 bis 1474 des Code, den Vorschriften und Abkommen darunter, den offiziellen Auslegungen davon oder den Gesetzen, die einen zwischenstaatlichen Ansatz dazu verfolgen (zusammen "FATCA") einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche Zusätzlichen Beträge aufgrund eines Betrags, den die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen.

# § 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

# § 9 ERSETZUNG

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen

erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jedweder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gut gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde, und die Ansprüche der Gläubiger aus der Garantie im gleichen Umfang (jedoch nicht darüber hinaus) nachrangig sind wie die vor der Ersetzung bestehenden Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen;
- (e) die Ersetzung nach den Anwendbaren Vorschriften zulässig ist;
- (f) die zuständige Aufsichtsbehörde (soweit erforderlich) der Ersetzung zugestimmt hat;
- (g) der Emissionsstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt wird, das bestätigt, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c), (d), (e) und (f) erfüllt wurden; und;
- (h) einziger Zweck der Nachfolgeschuldnerin die Aufnahme von Mitteln ist, die von der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften im Rahmen ihrer üblichen Geschäftsaktivitäten verwendet werden.

Für die Zwecke dieses § 9 bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz.

- (2) Bekanntmachung. Jede Ersetzung ist gemäß § 13 bekannt zu machen.
- (3) Änderung von Bezugnahmen. Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung Folgendes:
- in § 5 Absatz 2 und § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik

Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

# § 10 BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER

- (1) Änderung der Anleihebedingungen aufgrund Mehrheitsbeschlusses. Vorbehaltlich § 10 Absatz 3 können die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss über alle gesetzlich zugelassenen Beschlussgegenstände Beschluss fassen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- (2) Bindungswirkung von Mehrheitsbeschlüssen. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (3) Mehrheitserfordernisse und qualifzierte Mehrheit. Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 8 des Schuldverschreibungsgesetzes betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50% der teilnehmenden Stimmrechte.
- (4) Abstimmung ohne Versammlung. Die Gläubiger beschließen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich unter den in § 18 Absatz 4 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz genannten Umständen statt.
- (5) Stimmabgabe. An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. Aktiengesetz) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen.

Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren.

Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme,

keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

# § 11 GEMEINSAMER VERTRETER DER GLÄUBIGER

- (1) Bestellung eines gemeinsamen Vertreters. Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.
- (3) Haftung des gemeinsamen Vertreters. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.
- (4) Abberufung des gemeinsamen Vertreters. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes.
- (5) Auskunftsrecht des gemeinsamen Vertreters. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

#### § 12

#### BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder

des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) Ankauf. Die Emittentin ist (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese erforderlich ist) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

# § 13 MITTEILUNGEN

Soweit diese Anleihebedingungen eine Mitteilung gemäß diesem § 13 vorsehen, wird eine solche auf www.ikb.de (oder einer anderen Internetseite, die mindestens sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften von der Emittentin mitgeteilt wurde) veröffentlicht. Eine solche Veröffentlichung wird gegenüber den Gläubigern mit Veröffentlichung wirksam, falls die Mitteilung kein späteres Wirksamkeitsdatum vorsieht. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts oder die Regularien einer Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche Veröffentlichungen zusätzlich und wie vorgesehen erfolgen.

### § 14

## ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand*. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") sind die Gerichte in Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder

geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung in dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Schuldverschreibungen Wertpapierdepot für die unterhält, einschließlich dem Clearingsystem. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem die Rechtsstreitigkeit geführt wird, prozessual zulässig ist.

# § 15 SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

#### TEIL II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATION

#### **GRUNDLEGENDE ANGABEN** Δ

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

☑ Es bestehen bei den an der Emission / dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen keine Interessen oder Interessenkonflikte, die für die Emission / das Angebot bedeutsam sind

□ Andere Interessen / Interessenkonflikte

Nicht anwendbar

Gründe für das Angebot und Verwendung der Emissionserlöse

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

Stärkung regulatorisch der anrechenbaren Eigenmittel

98% des Gesamtnennbetrags

EUR 25.000

4,00% p.a.

Nicht anwendbar

Keine

#### INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. R **HANDEL ZUZULASSENDEN ZUM SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

Wertpapierkennnummern

□ ISIN DE000A2E4Q88 □ Common Code Nicht anwendbar

□ Wertpapierkennnummer (WKN) A2E4Q8

□ Sonstige Wertpapierkennnummer Nicht anwendbar

Rendite bei Endfälligkeit

Vertretung der Gläubiger unter Angabe der die Gläubiger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann<sup>(9)</sup>

#### **BEDINGUNGEN** UND **KONDITIONEN** C. DES **ANGEBOTS**

Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Mindeststückelung Euro 1.000 Αh Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Düsseldorf können Anleger die Schuldverschreibungen im Rahmen eines börslichen Verkaufs erwerben. Der Kaufpreis für die Schuldverschreibungen berechnet nach dem jeweils maßgeblichen Börsenkurs zuzüglich etwaiger Stückzinsen für den Zeitraum dem ab 20. September 2017 bis zum Abrechnungstag der Kauforder.

Gesamtsumme der Emission / des Angebots; wenn die

Euro 50.000.000

Summe nicht feststeht, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots

Die Schuldverschreibungen sind ab dem Tag der Einbeziehung in den Freiverkehr zum Handel Freiverkehr Frankfurter der Wertpapierbörse und der Börse Düsseldorf zum ieweils maßgeblichen Börsenkurs zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen von der Emittentin erwerbbar. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, entsprechende Kaufangebote anzunehmen. Anaebot erfolgt, solange der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen noch nicht vollständig platziert ist. Nicht anwendbar

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Einzelheiten zum Mindest- und / oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Falls die Schuldverschreibungen gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Länder angeboten werden, und wurde / wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Kursfeststellung

Preis, zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden

Kosten / Steuern, die dem Zeichner / Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Mindestkaufbetrag entspricht dem Betrag der Festgelegten Stückelung; ein Höchstkaufbetrag ist nicht anwendbar.

Lieferung zwei Tage nach Erhalt einer Kauforder durch die Zahlstelle über das Clearingsystem Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Maßgeblicher Börsenkurs zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen

Nicht anwendbar

D. PLATZIERUNG UND EMISSION

Anschrift des Koordinators / der Nicht anwendbar und Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren Vertriebsmethode Nicht syndiziert □ Syndiziert Übernahmevertrag Datum des Übernahmevertrages Nicht anwendbar Hauptmerkmale des Übernahmevertrages Nicht anwendbar Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme Platzeur / Bankenkonsortium Nicht anwendbar ☐ Feste Übernahmeverpflichtung ☐ Ohne feste Übernahmeverpflichtung / zu den bestmöglichen Bedingungen **Provisionen** ☐ Management- und Übernahmeprovision Nicht anwendbar Nicht anwendbar □ Verkaufsprovision Nicht anwendbar □ Andere Kursstabilisierende(r) Platzeur(e)/Manager Nicht anwendbar **NOTIERUNGSAUFNAHMEN** .la ☐ Euro MTF der Börse Luxemburg (nicht-geregelter Markt) □ Sonstige B\u00f6rse Erwarteter Termin der Zulassungen 20. September 2017 Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Nicht anwendbar Handel Keiner Angabe geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf Kenntnis denen nach der Emittentin Schuldverschreibungen gleichen der Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind Ausgabepreis 100% Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Nicht anwendbar festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften. und Beschreibung Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung

E.

#### F. **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

#### Verkaufsbeschränkungen

Nicht befreites Angebot

Ja

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum

Nicht anwendbar

US Verkaufsbeschränkungen

TEFRA nicht anwendbar

#### **VERFÜGUNG** G. ΖU **STELLENDE** INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES **EMITTENTEN**

☐ Generelle Zustimmung

Angebotsfrist, während derer eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Platzeure Finanzintermediäre erfolgen kann

Nicht anwendbar

EWR-Mitgliedsstaaten, in denen das Angebot erfolgen

kann

Zusätzliche Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen

relevant sind

Internetseite, auf der die Emittentin den Widerruf ihrer

Nicht anwendbar

Deutschland

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und

dieser Endgültigen Bedingungen veröffentlichen wird

Nicht anwendbar

#### Н. **INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER**

Nicht anwendbar

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

### **ZUSAMMENFASSUNG**

Die Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist zusammengesetzt aus Offenlegungspflichten, die als "**Elemente**" bekannt sind. Diese Elemente sind in Abschnitte A - E(A.1 - E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in eine Zusammenfassung für diese Art der Schuldverschreibungen und des Emittenten aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Element wegen der Art der Schuldverschreibungen und des Emittenten in diese Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Elements keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements in dieser Zusammenfassung unter Bezeichnung als "nicht anwendbar" enthalten.

Element		Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	<ul> <li>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (die "Emittentin" oder "IKB AG" und, gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften und Zweckgesellschaften "IKB" oder "IKB Gruppe" genannt) verstanden werden.</li> </ul>		
		<ul> <li>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</li> </ul>		
		<ul> <li>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</li> </ul>		
		<ul> <li>Zivilrechtlich haftet nur die IKB AG, die für diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen die Verantwortung übernommen hat, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</li> </ul>		
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospektes und der Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Platzeure oder Finanzintermediäre.		
	Angabe der Angebotsfrist, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	Nicht anwendbar.		
	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die	Nicht anwendbar.		

Element	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
	Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind		
	Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind	Nicht anwendbar.	

Element	Abschnitt B – Die Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung  IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft		
B.2	Sitz	Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland	
	Rechtsform	Aktiengesellschaft	
	Geltendes Recht	Deutsches Recht	
	Land der Gründung	Die IKB AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland unter HRB 1130 eingetragen.	
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin wird insbesondere durch die andauernde Unsicherheit hinsichtlich der Entwicklung der internationalen Finanzmärkte, der Staatsschulden- und Bankenkrise, Finanz- und Währungsangelegenheiten in Europa und der Weltwirtschaft beeinflusst.  Die Geschäftstätigkeit der IKB ist hauptsächlich auf Deutschland ausgerichtet. Daher haben die dortigen wirtschaftlichen Bedingungen und Konjunkturzyklen besonderen Einfluss auf die Geschäftsergebnisse.	
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die IKB AG ist die Muttergesellschaft eines Konzerns, der u.a. aus strategischen Beteiligungen, Finanzierungsgesellschaften, Private Equity Gesellschaften und Leasingfinanzierungsgesellschaften besteht. Weiterhin hält die IKB AG Beteiligungen an Finanzierungsgesellschaften sowie Zweckgesellschaften.	
B.9	Gewinnprog- nosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. Die Emittentin hat im Basisprospekt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.	

Element	Abschnitt B – Die Emittentin		
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungs- vermerk zu den historischen Finanzinforma- tionen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den historischen Finanzinformationen, die im Basisprospekt enthalten sind.	

Element	Abschnitt B – Die Emittentin			
B.12	Ausgewählte	Zusammenfassung ausgewählter	Finanzinforma	ationen
	wesentliche historische Finanzinforma- tionen	Geschäftsjahr entnommen wurden IKB zum und für das am 31 Geschäftsjahr wurde von de	tlichen Finanzo, die dem Kor März 2017 a Der Konzerr März 2017 a er Pricewate üfungsgesellsch einen une	daten der IKB nzernabschluss bgeschlossene nabschluss der bgeschlossene rhouseCoopers naft ("PwC") ingeschränkten
		in Mio. €	31. März 2017	31. März 2016
		Aktiva	01: Mai2 2017	01. Mai2 2010
		Barreserve	20	34
		Forderungen an Kreditinstitute	1.670	2.122
		Forderungen an Kunden	9.925	9.888
		Schuldverschreibungen und andere	5.330	5.052
		festverzinsliche Wertpapiere		
		Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	473	470
		Handelsbestand	-	-
		Beteiligungen	4	11
		Anteile an assoziierten Unternehmen	16	15
		Leasingvermögen	928	941
		Rechnungsabgrenzungsposten  Aktive latente Steuern	113 255	275 254
		Übrige Aktiva	445	498
		Summe der Aktiva	19.189	19.559
		Summendifferenzen sind Rundungsdifferenz	en.	
		in Mio. €	31. März 2017	31. März 2016
		Passiva		
		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.643	7.897
		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.551	7.498
		Verbriefte Verbindlichkeiten	823	774
		Handelsbestand Rechnungsabgrenzungsposten	127	147
		Rückstellungen	241	348
		Nachrangige Verbindlichkeiten	696	922
		Genussrechtskapital	-	32
		Fonds für allgemeine Bankrisiken	585	585
		Übrige Verbindlichkeiten	484	345
		Eigenkapital	1.039	1.011
		Summe der Passiva	19.189	19.559
		Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen	2.789	2.568
		Summendifferenzen sind Rundungsdifferenz	en.	
		Konzern-Gewinn- und Verlustrech	nnung	
		in Mio. €	31. März 2017	31. März 2016
		Aufwendungen		

nt	Abschnitt B – Die Emittentin	า	
	Leasingaufwendungen	-192	-211
	Zinsaufwendungen	-512	-647
	Provisionsaufwendungen	-14	-14
	Nettoaufwand des Handelsbestands		
	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-271	-288
	Abschreibungen und Wertberichtigungen	-304	-322
	auf immaterielle Anlagewerte und	-304	-322
	_		
	Sachanlagen	075	205
	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-675	-985
	Aufwendungen aus der Zuführung zum	-	-7
	Fonds für allgemeine Bankrisiken		
	Abschreibungen und Wertberichtigungen	-	-9
	auf Forderungen und bestimmte		
	Wertpapiere sowie Zuführungen zu		
	Rückstellungen im Kreditgeschäft		
	Abschreibungen und Wertberichtigungen	-8	-14
	auf Beteiligungen, Anteile an		
	verbundenen Unternehmen und wie		
	Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		
	Aufwendungen aus Verlustübernahme	-	0
	Außerordentliche Aufwendungen	-42	-34
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-18	1
	Sonstige Steuern, soweit nicht unter dem	-2	-2
	,	-2	-2
	Posten "Sonstige betriebliche		
	Aufwendungen" ausgewiesen		
			40
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen	-26 -2.064	-10 -2.542
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen in Mio.€		
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€ Erträge	-2.064 31. März 2017	-2.542 31. März 2016
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€ Erträge Leasingerträge	-2.064 31. März 2017 541	-2.542 31. März 2016 586
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€ Erträge Leasingerträge Zinserträge	-2.064 31. März 2017 541 741	-2.542 31. März 2016 586
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€ Erträge Leasingerträge Zinserträge Laufende Erträge	-2.064 31. März 2017 541	-2.542 31. März 2016 586
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€ Erträge Leasingerträge Zinserträge Laufende Erträge Erträge aus Gewinngemeinschaften,	-2.064 31. März 2017 541 741	-2.542 31. März 2010 586
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€ Erträge Leasingerträge Zinserträge Laufende Erträge Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder	-2.064 31. März 2017 541 741	-2.542 31. März 2016 586
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€ Erträge Leasingerträge Zinserträge Laufende Erträge Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	-2.064  31. März 2017  541  741  5	-2.542 31. März 2016 586 862
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€ Erträge Leasingerträge Zinserträge Laufende Erträge Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen Provisionserträge	-2.064 31. März 2017 541 741	-2.542 31. März 2016 586 862
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€  Erträge  Leasingerträge  Zinserträge  Laufende Erträge  Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen  Provisionserträge  Nettoertrag des Handelsbestands	-2.064  31. März 2017  541 741 5 -	-2.542 31. März 2010 586 862
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€  Erträge Leasingerträge Zinserträge Laufende Erträge Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen Provisionserträge Nettoertrag des Handelsbestands Erträge aus Zuschreibungen zu	-2.064  31. März 2017  541  741  5	-2.542 31. März 2010 586 862
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€  Erträge Leasingerträge Zinserträge Laufende Erträge Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen Provisionserträge Nettoertrag des Handelsbestands Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten	-2.064  31. März 2017  541 741 5 -	-2.542 31. März 2010 586 86.
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€  Erträge Leasingerträge Zinserträge Laufende Erträge Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen Provisionserträge Nettoertrag des Handelsbestands Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung	-2.064  31. März 2017  541 741 5 -	-2.542 31. März 2010 586 86.
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€  Erträge Leasingerträge Zinserträge Laufende Erträge Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen Provisionserträge Nettoertrag des Handelsbestands Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten	-2.064  31. März 2017  541 741 5 -	-2.542 31. März 201
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€ Erträge Leasingerträge Zinserträge Laufende Erträge Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen Provisionserträge Nettoertrag des Handelsbestands Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	-2.064  31. März 2017  541  741  5  -  17	-2.542 31. März 201
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€ Erträge Leasingerträge Zinserträge Laufende Erträge Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen Provisionserträge Nettoertrag des Handelsbestands Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft Erträge aus Zuschreibungen zu	-2.064  31. März 2017  541  741  5  -  17	-2.542 31. März 2010 588
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€ Erträge Leasingerträge Zinserträge Laufende Erträge Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen Provisionserträge Nettoertrag des Handelsbestands Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen	-2.064  31. März 2017  541  741  5  -  17	-2.542 31. März 2010 586
	Jahresüberschuss Summe der Aufwendungen  in Mio.€ Erträge Leasingerträge Zinserträge Laufende Erträge Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen Provisionserträge Nettoertrag des Handelsbestands Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	-2.064  31. März 2017  541  741  5  -  17	-2.542 31. März 2016 586 862 43
	Jahresüberschuss  Summe der Aufwendungen  in Mio.€  Erträge  Leasingerträge  Zinserträge  Laufende Erträge  Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen  Provisionserträge  Nettoertrag des Handelsbestands  Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft  Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen	-2.064  31. März 2017  541 741 5 -  53 - 17	-2.542 31. März 2016 586 862 43
	Jahresüberschuss  Summe der Aufwendungen  in Mio.€  Erträge Leasingerträge Zinserträge Laufende Erträge Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen Provisionserträge Nettoertrag des Handelsbestands Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren Sonstige betriebliche Erträge	-2.064  31. März 2017  541 741 5 -  53 - 17	-2.542 31. März 2016 586 862 43
	Jahresüberschuss  Summe der Aufwendungen  in Mio.€  Erträge Leasingerträge Zinserträge Laufende Erträge Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen Provisionserträge Nettoertrag des Handelsbestands Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren Sonstige betriebliche Erträge Erträge aus der Auflösung des Fonds	-2.064  31. März 2017  541 741 5 -  53 - 17	-2.542
	Jahresüberschuss  Summe der Aufwendungen  in Mio.€  Erträge  Leasingerträge  Zinserträge  Laufende Erträge  Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen  Provisionserträge  Nettoertrag des Handelsbestands  Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft  Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren  Sonstige betriebliche Erträge  Erträge aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken Außerordentliche Erträge	-2.064  31. März 2017  541 741 5 -  53 - 17	-2.542 31. März 2016 586 862 43 6
	Jahresüberschuss  Summe der Aufwendungen  in Mio.€  Erträge  Leasingerträge  Zinserträge  Laufende Erträge  Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen  Provisionserträge  Nettoertrag des Handelsbestands  Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft  Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren  Sonstige betriebliche Erträge  Erträge aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken  Außerordentliche Erträge  Erträge aus Verlustübernahme	-2.064  31. März 2017  541 741 5 -  53 - 17	-2.542 31. März 2016 586 862 43 6
	Jahresüberschuss  Summe der Aufwendungen  in Mio.€  Erträge  Leasingerträge  Zinserträge  Laufende Erträge  Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen  Provisionserträge  Nettoertrag des Handelsbestands  Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft  Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren  Sonstige betriebliche Erträge  Erträge aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken  Außerordentliche Erträge  Erträge aus Verlustübernahme Jahresfehlbetrag	-2.064  31. März 2017  541 741 5 -  53 - 17  267	-2.542 31. März 2016 586 862 43 66
	In Mio.€  Erträge  Leasingerträge  Zinserträge  Laufende Erträge  Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen  Provisionserträge  Nettoertrag des Handelsbestands  Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft  Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren  Sonstige betriebliche Erträge  Erträge aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken  Außerordentliche Erträge  Erträge aus Verlustübernahme Jahresfehlbetrag  Summe der Erträge	-2.064  31. März 2017  541 741 5	-2.542 31. März 2016 586 862 43 6
	Jahresüberschuss  Summe der Aufwendungen  in Mio.€  Erträge  Leasingerträge  Zinserträge  Laufende Erträge  Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen  Provisionserträge  Nettoertrag des Handelsbestands  Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft  Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren  Sonstige betriebliche Erträge  Erträge aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken  Außerordentliche Erträge  Erträge aus Verlustübernahme Jahresfehlbetrag	-2.064  31. März 2017  541 741 5 -  53 - 17  267	-2.542 31. März 2016 586 862 43 66

Element		Abschnitt B – Die Emittentin			
		Entnahmen aus Gewinnrücklagen	-	-	
		Entnahmen aus Genussrechtskapital	-	-	
		Entnahmen Stille Einlage	-	-	
		Einstellungen in Gewinnrücklagen	-	-	
		Wiederauffüllung des	-	-	
		Genussrechtskapitals			
		Bilanzverlust	-2.336	-2.361	
		Summendifferenzen sind Rundungsdifferenze	n.		
		Konzern-Kapitalflussrechnung			
		in Mio. €	2016/17	2015/16	
		Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	250,6	-739,5	
		Cashflow aus Investitionstätigkeit	-32,8	788,6	
		Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-232	-50,0	
		Finanzmittelfonds am Ende der Periode	20	33,7	
		Summendifferenzen sind Rundungsdifferenze	n.		
		Regulatorische Kapitalausstattung	g		
		Regulatorische Kapitalsituation der IV <sup>1)</sup> :	IKB-Gruppe unter	CRR/CRD	
		in Mio. €	31. März 2017 <sup>2)</sup> 31. N	/lärz 2016 <sup>2)3)</sup>	
		Total Risk Weighted Assets (RWA)	12.934	12.763	
		Own Funds	2.181	2.190	
		CET 1 Ratio	11,7%	11,6%	
		T 1 Ratio	13,5%	13,8%	
		Own Funds Ratio	16,9%	17,2%	
		Summendifferenzen sind Rundungsdifferenze	n.		
		Übergangsvorschriften sowie der Aufsicht und deren Auslegung ermit dass zukünftige EBA-/EZB-Standard aufsichtliche Handlungen retrograd Quote führen können.  2) Angaben nach Bilanzfeststellung.	nach aktuellem Rec ew. 31. März 201 bekannten Interpret telt. Es ist nicht aus ds/Interpretationen b zu einer abweicher	htsstand de 6 inklusive ationen de szuschließen zw. sonstige nden CET 1	
		Unter stichtagsgleicher Zurechnung der Bankrisiken im CET 1.	Dotierung des Fonds	für allgemeine	
	Wesentliche Verschlech- terung der Aussichten der Emittentin	Seit dem Datum des letzten geprüft und für das am 31. März 2017 ab sind keine wesentlichen Veränderu IKB AG eingetreten.	geschlossene Ge	schäftsjah	
	Wesentliche Veränderung in der Finanzlage	Entfällt. Seit dem Datum des letzte und für das am 31. März 2017 ab sind keine wesentlichen Veränderu IKB AG eingetreten.	ogeschlossene Ge	schäftsjah	
B.13	Letzte Entwicklungen, die für die Bewertung der Zahlungsfähig-	Entfällt. Es hat keine Entwic Geschäftstätigkeit der Emittentin ge für die Bewertung der Zahlungsfähi sind.	egeben, die in ho		

Element	Abschnitt B – Die Emittentin		
	keit der Emittentin in hohem Maße relevant sind		
B.14	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Bitte siehe Element B.5.	
	Angabe zur Abhängigkeit	Nicht anwendbar. Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der IKB Gruppe abhängig.	
B.15	Haupttätigkeiten	Die IKB AG ist eine Spezialbank, die den Mittelstand sowie Private Equity Gesellschaften mit Finanzierungen, Risikomanagementlösungen, Kapitalmarktdienstleistungen und Beratungsleistungen unterstützt.	
		<ul> <li>Die IKB AG hat ihre Geschäftstätigkeiten in die folgenden Segmente gegliedert: Firmenkundengeschäft und Vertrieb, Strukturierte Kreditprodukte, Industriesektoren und Beratung, Financial Markets, Treasury und Investments sowie Zentrale/Konsolidierung.</li> </ul>	
B.16	Hauptanteils- eigner	LSF6 Europe Financial Holdings L.P. ist der einzige Anteilseigner der IKB AG.	
B.17	Kreditratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel	Rating der Emittentin: Nicht anwendbar. Die IKB AG verfügt derzeit nicht über ein externes Rating. Rating der Schuldverschreibungen: Nicht anwendbar. Für die Schuldverschreibungen existiert kein Rating.	

Element	Abschnitt C – Die Schuldverschreibungen		
C.1	Gattung und Art der Schuld- verschreibungen / ISIN	Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldtitel in Gestalt von nachrangigen festverzinslichen Schuldverschreibungen.	
		Common Code	
		Nicht anwendbar	
		ISIN	
		DE000A2E4Q88	
		Wertpapierkennnummer (WKN)	
		A2E4Q8	
		Sonstige Wertpapierkennnummer	
		Nicht anwendbar	
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen sind in Euro begeben (die	

Element	Abschnitt C – Die Schuldverschreibungen			
		"Festgelegte Währung").		
C.5	Einschrän- kungen der Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.		
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rang der Schuldverschreibungen und Beschränkungen dieser Rechte)	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind Rückzahlung bei Endfälligkeit  Soweit nicht vorzeitig zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.  Vorzeitige Rückzahlung  Die Schuldverschreibungen sind vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen (nach Wahl der Emittentin) und aus steuerlichen Gründen (nach Wahl der Emittentin) zu dem(n) festgelegten Rückzahlungsbetrag(beträgen) rückzahlbar.  Im Falle des Eintritts eines aufsichtsrechtlichen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, die ausstehenden Schuldverschreibungen unter Einhaltung der festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigung zum festgelegten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.  Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen  Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischer Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen		
		begeben wird, wirksam) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender, Maßnahmen vermieden werden kann.		
		Status der Schuldverschreibungen		
		Die Emittentin begibt die Schuldverschreibungen als Tier 2-Nachrangschuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Falle der Auflösung, Liquidation, Insolvenz oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin sind diese Verpflichtungen nachrangig gegenüber Ansprüchen von allen nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin.		
		Gläubigerbeschlüsse		
		In Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen 2009 ("SchVG") sehen die Schuldverschreibungen vor, dass die Gläubiger durch Beschluss (mit Zustimmung der Emittentin) Änderungen der		

Element		Abschnitt C - Die Schuldverschreibungen
		Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen") zustimmen und gewisse sonstige Maßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beschließen können. Beschlüsse der Gläubiger können nach Maßgabe der Anleihebedingungen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden und sind für alle Gläubiger verbindlich. Beschlüsse der Gläubiger, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird und die einen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 8 des SchVG betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmrechte.
		Anwendbares Recht
		Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.
		Gerichtsstand
		Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren sind die Gerichte in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
C.9	Angaben aus Element C.8	Bitte siehe Element C.8.
	Zinssatz	4,00% p.a.
	Verzinsungsbe- ginn	Begebungstag der Schuldverschreibungen.
	Zinszahlungs- tage	Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag ab (einschließlich) dem 20. September 2017 (der "Verzinsungsbeginn") bis (ausschließlich) zum ersten Zinszahlungstag und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar.
	Basiswert, auf dem der Zinssatz basiert	Nicht anwendbar. Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert.
	Fälligkeitstag	20. September 2027
	einschließlich Rückzahlungs- verfahren	Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem (zusammen mit einem etwaigen Funktionsnachfolger "Clearingsystem") oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
	Rendite	4,00% p.a.
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldver- schreibungen	Nicht anwendbar. In Übereinstimmung mit dem SchVG sehen die Schuldverschreibungen vor, dass die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter bestellen können. Die Aufgaben und Befugnisse des durch Beschluss bestellten gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem
		29

Element	Abschnitt C – Die Schuldverschreibungen		
		SchVG sowie den Mehrheitsbeschlüssen der Gläubiger.	
C.10	Angaben aus Element C.9	Bitte siehe Element C.9.	
	Erläuterung wie der Wert der Anlage beeinflusst wird, wenn die Zinszahlung von einem Basiswert abgeleitet wird	Nicht anwendbar. Die Zinszahlung stützt sich nicht auf einen Basiswert.	
C.11	Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	Nicht anwendbar, aber es ist vorgesehen, die Schuldverschreibungen in den Primärmarkt ( <i>Primary Market</i> ) der Düsseldorfer Börse und den Freiverkehr ( <i>Open Market</i> ) der Frankfurter Börse als nicht regulierte Märkte einzubeziehen.	

Element		Abschnitt D – Risiken			
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind  Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen könn wesentlich nachteilig auf die Finanzlage der IKB ausventlich nachteilig auf die Finanzlage der IKB a				
		Risikofaktoren bezüglich der IKB und ihrer Geschäftstätigkeit  Die IKB ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt, die sie möglicherweise nicht auffangen kann, wenn ihr keine ausreichende Finanzierung zur Verfügung steht.			
		<ul> <li>Die Maßnahmen der IKB zum Risikomanagement sind möglicherweise nicht erfolgreich.</li> </ul>			
		<ul> <li>Die IKB ist erheblichen Kredit- und Kontrahentenrisiken ausgesetzt.</li> </ul>			
		<ul> <li>Eine Verringerung des Wertes oder Schwierigkeiten bei der Verwertung der den Krediten der IKB zugrunde liegenden Sicherheiten können sich nachteilig auf das Kreditportfolio der IKB auswirken.</li> </ul>			
		<ul> <li>Die Geschäftstätigkeit der IKB ist auf kleine und mittelständische Unternehmen in Westeuropa (insbesondere in Deutschland) fokussiert, weshalb schwierige wirtschaftliche Rahmen-bedingungen in diesen Märkten erhebliche</li> </ul>			

Element	Abschnitt D – Risiken				
		Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und das Betriebsergebnis der IKB haben können.			
		<ul> <li>Die IKB ist Länderrisiken ausgesetzt.</li> </ul>			
		<ul> <li>Die Geschäftsentwicklung der IKB könnte dadurch beeinträchtigt werden, dass das Eigenkapital der IKB nicht effektiv eingesetzt wird.</li> </ul>			
		<ul> <li>Marktrisiken in Verbindung mit Schwankungen bei Zinssätzen und Anleihe- und Aktienkursen sowie in Verbindung mit sonstigen Marktfaktoren sind Bestandteil des IKB-Geschäfts.</li> </ul>			
		<ul> <li>Die Geschäftstätigkeit der IKB ist mit operativen Risiken verbunden.</li> </ul>			
		<ul> <li>Die Geschäftstätigkeit der IKB ist mit Compliance-Risiken verbunden.</li> </ul>			
		Obwohl die KfW sich verpflichtet hat, die IKB in bestimmtem Umfang von Ansprüchen in Bezug auf Rhineland Funding, Rhinebridge bzw. die Havenrock-Gesellschaften (jeweils ehemalige außerbilanzielle Finanzierungsvehikel) frei- zustellen, können die Ansprüche der IKB auf entsprechende Freistellung unter bestimmten Umständen erlöschen.			
		<ul> <li>Die IKB ist erheblichen Verlustrisiken im Hinblick auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Verfahren ausgesetzt.</li> </ul>			
		IKB ist Risiken aus strukturierten Kreditprodukten ausgesetzt.			
		<ul> <li>Eine strengere Regulierung der Banken- und Finanzdienstleistungsbranche könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der IKB auswirken.</li> </ul>			
		<ul> <li>IKB ist Risiken im Zusammenhang mit Bankenstresstests ausgesetzt.</li> </ul>			
		<ul> <li>IKB ist Risiken im Zusammenhang mit Beiträgen zum einheit- lichen Abwicklungsfonds sowie Einlagensicherungssystemen ausgesetzt.</li> </ul>			
		■ Rechte von Gläubigern der IKB könnten durch Maßnahmen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz), dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz) und dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) nachteilig betroffen sein.			
		■ Es besteht ein Risiko zusätzlicher Steuern aufgrund einer abweichenden Auffassung der Finanzverwaltung zur Anwendung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes.			
		<ul> <li>Reputationsrisiken k\u00f6nnten die IKB und ihre Gesch\u00e4fts- aussichten beeintr\u00e4chtigen.</li> </ul>			
		<ul> <li>Die IKB könnte nicht in der Lage sein, Führungspersonal oder Arbeitnehmer in anderen Schlüsselpositionen zu halten oder zu gewinnen.</li> </ul>			
D.3	Zentrale Angaben zu den	Die Schuldverschreibungen könnten nicht für alle Investoren ein geeignetes Investment sein			
	zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Schuldverschreibungen sind Finanzinstrumente, in die potentielle Anleger nur investieren sollten, wenn sie (selbst oder durch ihre Finanzberater) über die nötige Expertise verfügen, um die Performance der Schuldverschreibungen unter den			

Element Abschnitt D - Risiken		
	wechselnden Bedingungen, die resultierenden Wertveränderungen der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer solchen Anlage auf ihr Gesamtportfolio zu verstehen.	
	Risiken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Schuldverschreibungen	
	Ein potentieller Anleger kann sich im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen für ihn rechtlich zulässig ist, nicht auf die Emittentin, die Platzeure oder Finanzintermediäre oder mit ihnen verbundene Unternehmen berufen.	
	Liquiditätsrisiken	
	Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.	
	Marktpreisrisiko	
	Ein Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich verwirklichen kann, wenn der Gläubiger seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert.	
	Währungsrisiko	
	Der Gläubiger von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten, ist dem Risiko ausgesetzt, dass Wechselkursschwankungen die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.	
	Clearingsystem	
	Da die Globalurkunden, in denen die Schuldverschreibungen verbrieft sind, von einem oder für ein Clearingsystem gehalten werden können, sind die Anleger in Bezug auf Übertragungen, Zahlungen und die Kommunikation mit der Emittentin auf die Verfahren des Clearingsystems angewiesen.	
	Risiko der Vorzeitigen Rückzahlung	
	Die Emittentin hat ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht, falls die Emittentin verpflichtet wird, zusätzliche Beträge (gross-up) aus steuerlichen Gründen zu zahlen. Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Gläubiger der Schuldverschreibungen eine Wiederanlage nur zu schlechteren als den Bedingungen des ursprünglichen Investments tätigen kann.	
	Bail-In	
	Ein Gläubiger ist dem Risiko eines Bail-in ausgesetzt. Nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen können Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen im Rahmen der Schuldverschreibungen infolge des Eingriffs der zuständigen	

Element	Abschnitt D – Risiken	
	Abwicklungsbehörde unter Umständen einer Umwandlung in ein oder mehrere Instrumente, die zum harten Kernkapital der Emittentin zählen, wie beispielsweise Stammaktien, oder einer	

dauerhaften Verringerung, auch bis auf Null, unterworfen sein. Darüber hinaus können die Bedingungen Schuldverschreibungen geändert werden (z. B. Änderung der Endfälligkeit oder Wegfall bestehender Kündigungsrechte). Der Gläubiger hätte in einem solchen Fall keine Ansprüche gegen die Emittentin und es bestünde keine Verpflichtung der Emittentin zur Leistung von ursprünglich in den Bedingungen vorgesehenen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen. Dies wäre der Fall, wenn sich die Emittentin als "nicht existenzfähig" (wie in den jeweils anwendbaren Gesetzen definiert) herausstellt oder von der zuständigen Aufsichtsbehörde als existenzfähig" eingestuft wird und ohne diese Umwandlung bzw. eine Herabschreibung oder eine Kapitalspritze der öffentlichen Hand nicht länger imstande wäre, ihren regulierten Geschäftstätigkeiten nachzugehen. Eine Unterstützung aus öffentlichen Geldern käme nur als letztes Mittel nach der maximal möglichen Ausschöpfung der Abwicklungsinstrumente, einschließlich der Umwandlung und Reduzierung Ansprüchen, infrage. Der Gläubiger sollte im Falle eines solchen Bail-in das Risiko eines Totalverlusts seiner Anlage, einschließlich des Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen, berücksichtigen. Die Gläubiger werden in besonderem Maße von solchen Maßnahmen betroffen sein. Die Schuldverschreibungen werden vor einer Zuweisung von Verlusten zu nicht nachrangigen Schuldverschreibungen zur Verlustdeckung im Wege der Umwandlung oder Herabschreibung herangezogen werden. Darüber hinaus dürfen sie schon zur Verlustdeckung im Wege der Umwandlung oder Herabschreibung herangezogen werden, wenn nur das unmittelbare Risiko eines Verstoßes gegen die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen besteht. Die Gläubiger sind somit weit vor dem Eintritt eines tatsächlichen Insolvenzszenarios dem Risiko des Verlusts ihres (gesamten) Kapitals ausgesetzt. Des Weiteren ist zu erwarten, dass der Kurs der Schuldverschreibungen weitaus sensibler auf Änderungen der Bonität der Emittentin reagieren wird als nicht nachrangige Schuldschreibungen.

# Nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen

Der Gläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs seiner Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.

#### Die Schuldverschreibungen sind nachrangig

Im Falle einer Auflösung, Liquidation, Insolvenz oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin sind die Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der IKB AG, so dass in einem solchen Fall keine Beträge auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden können, bis alle Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger der IKB AG vollständig befriedigt worden sind.

#### Beschlüsse der Gläubiger

Ein Gläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, durch einen Mehrheitsbeschluss der Gläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Gläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Gläubigers gegen die Emittentin

Element	Abschnitt D – Risiken		
	aus den Anleihebedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden.		
	Gemeinsamer Vertreter		
	Da die Anleihebedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vorsehen, ist es möglich, dass ein persönliches Recht des Gläubigers zur Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Gläubiger geltend zu machen und durchzusetzen.		

Element	Abschnitt E – Angebot von Schuldverschreibungen		
		Der Nettoerlös aus der Emission der Schuldverschreibungen dient der Stärkung des regulatorischen Gesamtkapitals der Emittentin.	
E.3	Beschreibung der Angebots- konditionen	Die Gesamtsumme der Emission beträgt Euro 50.000.000.  Der Mindestbetrag einer Order beträgt Euro 1.000.  Der börsliche Verkauf der Schuldverschreibungen beginnt am Tag der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie der Börse Düsseldorf und endet mit dem vollständigen Abverkauf der Schuldverschreibungen.	
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	Nicht anwendbar. Es bestehen keine solche wesentlichen Interessen.	
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Nicht anwendbar. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.	

### **SUMMARY**

This summary (the "Summary") is made up of disclosure requirements known as "Elements". These elements are numbered in Sections A - E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the Elements required to be included in a summary for this type of notes and issuer. Because some Elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the Elements.

Even though an Element may be required to be inserted in this Summary because of the type of notes and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the Element. In this case, a short description of the Element is included in this Summary with the statement "not applicable".

Element	Section A – Introduction and Warnings		
A.1	Warnings	<ul> <li>This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus of IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (the "Issuer" or "IKB AG" and, together with its consolidated subsidiaries and special purpose entities, "IKB" or the "IKB Group").</li> </ul>	
		<ul> <li>Any decision to invest in the Notes should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole by the investor.</li> </ul>	
		<ul> <li>Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the Member States, have to bear the costs of translating the Base Prospectus before the legal proceedings are initiated.</li> </ul>	
		Civil liability attaches only to IKB AG which has taken responsibility for this Summary, including any translation thereof, but only if this Summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Base Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Base Prospectus, key information in order to aid investors when considering whether to invest in the Notes.	
use of the Base Base Prospectus or final plants		Not applicable. The Issuer does not give consent to use the Base Prospectus and the Final Terms for the subsequent resale or final placement of the Notes to any dealer or financial intermediary.	
	Offer period for which consent to use the Base Prospectus is given	Not applicable.	
	Any other clear and objective conditions attached to the consent which are relevant for the use of the Base Prospectus	Not applicable.	
	Notice informing investors that	Not applicable.	

Element	Section A – Introduction and Warnings	
	information on the terms and conditions of the offer by any financial intermediary is to be provided at the time of the offer by the financial intermediary	

Element		Section B - The Issuer		
B.1	Legal and commercial name	IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft		
B.2	Domicile Legal form Legislation Country of incorporation	Düsseldorf, Federal Republic of Germany Stock corporation ( <i>Aktiengesellschaft</i> ) German law IKB AG is registered in the Commercial Register of the Local Court of Düsseldorf ( <i>Amtsgericht Düsseldorf</i> ) (Federal Republic of Germany) under No. HRB 1130.		
B.4b	Key trends affecting the Issuer and the industry in which it operates	The Issuer's business operations are in particular affected by the continuing uncertainty concerning developments in the international financial markets, the sovereign debt and banking crisis, European fiscal and monetary issues and the global economy.  IKB's business primarily focuses on Germany. Consequently, the economic conditions and cyclical momentum of such region have particular influence on its results of operations.		
B.5	Description of the Group and the Issuer's position within the Group	IKB AG is the parent company of a group of companies consisting, inter alia, of strategic companies, property finance companies, private equity companies and companies that provide leasing financing. Furthermore, IKB AG holds shares in funding companies and special purpose entities.		
B.9	Profit forecast / estimate	Not applicable. The Issuer has not included a profit forecast or estimate in the Base Prospectus.		
B.10	Qualifications in the audit report on the historical financial information	Not applicable. There are no qualifications in the audit reports on the historical financial information included in the Base Prospectus.		
B.12	Selected Historical Key Financial Information	Summary of Selected Financial Information  Unless specified otherwise below, the following table sets out the key financial information of IKB in accordance with the German Commercial Code (Handelsgesetzbuch; "HGB") extracted from the consolidated financial statements as of and for the financial year ended 31 March 2017. The consolidated financial statements of IKB as of and for the financial year ended		

# Element Section B – The Issuer

31 March 2017 were audited by PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("**PwC**") and PwC has issued an unqualified auditors' opinion on such consolidated financial statements.

### **Consolidated Balance Sheet**

in € million	31 Mar. 2017	31 Mar. 2016
Assets		
Cash reserve	20	34
Receivables from banks	1,670	2,122
Receivables from customers	9,925	9,888
Bonds and other fixed-income securities	5,330	5,052
Equities and other non-fixed-income securities	473	470
Assets held for trading	-	-
Equity investments	4	11
Investments in associates	16	15
Lease assets	928	941
Prepaid expenses	113	275
Deferred tax assets	255	254
Remaining assets	445	498
Total assets	19,189	19,559

Some totals may be subject to discrepancies due to rounding differences.

in € million	31 Mar. 2017	31 Mar. 2016
Equity and liabilities		
Liabilities to banks	7,643	7,897
Liabilities to customers	7,551	7,498
Securitised liabilities	823	774
Liabilities held for trading	-	-
Deferred income	127	147
Provisions	241	348
Subordinated liabilities	696	922
Profit participation capital	-	32
Fund for general banking risks	585	585
Remaining Other liabilities	484	345
Equity	1,039	1,011
Total equity and liabilities	19,189	19,559
Contingent liabilities and Other obligations	2,789	2,568

Some totals may be subject to discrepancies due to rounding differences.

#### **Consolidated Income Statement**

in € million	31 Mar. 2017	31 Mar. 2016
Expenses		
Lease expenses	-192	-211
Interest expenses	-512	-647
Commission expenses	-14	-14
Net trading results	-	-
General administrative expenses	-271	-288
Amortisation and write-downs on intangible	-304	-322
fixed assets and depreciation and write-		
downs on tangible fixed assets		
Other operating expenses	-675	-985
Expenses for the addition to the fund for	-	-7
general banking risks		

ement	Section B - The Issuer	
	Depreciation and write-downs of receivables, specific securities and	-9
	additions to loan loss provisions	
	Depreciation and write-downs of equity -8	-14
	investments, investments in affiliated	
	companies and long-term investments	
	Costs of loss absorption -  Extraordinary expenses -42	(
	Extraordinary expenses -42 Income taxes -18	-34
	Other taxes not reported under "Other -2	-:
	operating expenses"  Net income for the financial year -26	-1
		-2,54
	Total expenses -2,064	-2,54
	in € million 31 Mar. 2017	31 Mar. 201
	Income	
	Lease income 541	58
	Interest income 741	86
	Current income 5	
	Income from profit-pooling, profit transfer -	
	and partial profit transfer agreements	
	Commission income 53	4:
	Net trading results -	(
	Income from reversals of write-downs on 17	ſ
	receivables and certain securities and from	
	the reversal of loan loss provisions	
	Income from reversals of write-downs of 267	281
	equity investments, investments in affiliated	
	companies and long-term investment	
	securities 444	7.0
	Other operating income 441	759
	Income from the reversal of the fund for	
	general banking risks	
	Extraordinary income -	
	Income from assumption of losses -	
	Net loss for the financial year -	0.544
	Total income 2,064	2,542
	Net income for the financial year 26	-2 273
	Loss carryforward from the previous year -2,361	-2,372
	Withdrawals from capital reserves -	
	Withdrawals from revenue reserves -	
	Withdrawals from profit participation capital	
	Withdrawals from silent partnership - contributions	
	Allocations to revenue reserves -	
	Replenishment of profit participation capital -	
	Net accumulated losses -2,336	-2,361
	Some totals may be subject to discrepancies due to rounding different	ences.
	Consolidated Cash Flow Statement	
	in € million 2016/17	2015/10
	Cash flow from operating activities 250.6	-739.5
	Cash flow from investing activities -32.8	788.6
1	Cash flow from financing activities -239	-50.0

Element	Section B - The Issuer			
		Cash funds at end of period	19.7	33.7
		Some totals may be subject to discrepancies	due to rounding difference	00
		Some totals may be subject to discrepancies		es.
		Summary of Regulatory Indicators		
		Regulatory capital situation of IKE CRR/CRD IV <sup>1)</sup> :	3 Group in accord	ance with
		in € million	31 Mar. 2017 <sup>2)</sup> 31 M	lar. 2016 <sup>2)3)</sup>
		Total risk-weighted assets (RWA)	12,934	12,763
		Own funds	2,181	2,190
		CET 1 ratio	11.7%	11.6%
		T 1 ratio	13.5%	13.8%
		Own funds ratio	16.9%	17.2%
		Some totals may be subject to discrepanc	ies due to rounding diffe	erences.
		1) Figures taking into consideration the of the CRR. The CET 1 ratios were current legal status of the CRR as at respectively, including transitional published by the regulatory author EBA/ECB standards and interpretation lead to a retrospective change in the 6.	calculated in accordan 31 March 2017 and 31 lorovisions and the interities. The possibility ns or other supervisory	March 2016 erpretations that future actions will
		2) Figures after approval of the accounts		
		Taking into consideration the additional risk in CET 1 at the reporting date.	n to the fund for gene	ral banking
	Material adverse change in the prospects of the Issuer	There has been no material advers IKB AG that has occurred since consolidated financial statements a ended 31 March 2017.	the date of the las	st audited
	Significant change in the financial position	Not applicable. There has been r AG's financial position since the of financial statements as of and for 31 March 2017.	date of the last con	nsolidated
B.13	Recent developments which are to a material extent relevant to the evaluation of the Issuer's solvency	Not applicable. There are no recerthe Issuer, which are to a mate evaluation of the Issuer's solvency.		
B.14	Description of the Group and the Issuer's position within the Group	Please see Element B.5.		
	Statement of dependency	Not applicable. The Issuer is not d the IKB Group.	ependent on other	entities of
B.15	Principal activities	IKB AG is a specialist bank of enterprises and private equipment solutions, call advisory services.	uity funds with lo	ans, risk

Element	Section B – The Issuer	
		IKB AG has organised its business operations within the following segments: Corporate Banking and Sales, Sector Coverage and Advisory, Credit Structuring Products, Financial Markets, Treasury and Investments and Head Office/Consolidation.
B.16	Major shareholders	LSF6 Europe Financial Holdings L.P. is the sole shareholder of IKB AG.
B.17	Rating of the Issuer or its debt securities	Rating of the Issuer:  Not applicable.  Currently, IKB AG does not have an external rating.  Rating of the Notes:  Not applicable. The Notes have not been rated.

Element		Section C – The Notes	
C.1	Class and type of the Notes / ISIN	The Notes are interest-bearing debt instruments in the form of Subordinated Fixed Rate Notes.	
		Common Code	
		Not applicable	
		ISIN	
		DE000A2E4Q88	
		German Securities Code (Wertpapierkennnummer (WKN))	
		A2E4Q8	
		Any other securities number	
		Not applicable	
C.2	Currency	The Notes are issued in Euro (the "Specified Currency").	
C.5	Restrictions on free transferability	Not applicable. The Notes are freely transferable.	
C.8	Rights attached to the Notes (including ranking of the Notes and limitations to those rights)	Rights Attached to the Notes	
		Redemption at Maturity	
		Unless redeemed early, the Notes shall be redeemed at maturity at their principal amount.	
		Early Redemption	
		The Notes can be redeemed prior to their stated maturity for regulatory reasons (at the option of the Issuer) and for taxation reasons (at the option of the Issuer) at the specified redemption amount(s).	
		Upon the occurrence of a regulatory event the Issuer may redeem the Notes upon giving notice within the specified notice period at the specified early redemption amount.	
		Early Redemption for Taxation Reasons	
_		40	

Element	Section C - The Notes		
		If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereof or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this series of Notes was issued, the Issuer is required to pay additional amounts, and this obligation cannot be avoided by the use of reasonable measures available to the Issuer, the Notes may be redeemed anytime, in whole but not in part, at the option of the Issuer.	
		Status of the Notes	
		The Notes are issued by the Issuer as Tier-2-Subordinated Notes. The Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer ranking pari passu among themselves and pari passu with all other subordinated obligations of the Issuer. In the event of the dissolution, liquidation, insolvency, composition or other proceedings for the avoidance of insolvency of, or against the Issuer, such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer.	
		Resolutions of Holders	
		In accordance with the German Act on Debt Securities of 2009 (Schuldverschreibungsgesetz; "SchVG") the Notes contain provisions pursuant to which Holders may agree by resolution to amend the terms and conditions ("Terms and Conditions") (with the consent of the Issuer) and to decide upon certain other matters regarding the Notes. Resolutions of Holders properly adopted by vote taken without a meeting in accordance with the Terms and Conditions, are binding upon all Holders. Resolutions providing for material amendments to the Terms and Conditions and which do cover any of the items provided for by Section 5 paragraph (3) Nos. 1-8 of the SchVG require a majority of not less than 75% of the votes cast. Resolutions regarding other amendments are passed by a simple majority of the votes cast.	
		Governing Law	
		The Notes will be governed by German law.	
		Jurisdiction	
		The courts in Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Notes.	
C.9	Information from Element C.8	Please see Element C.8.	
	Interest commencement date	The issue date of the Notes.	
	Interest payment dates	The Notes shall bear interest on their outstanding aggregate principal amount from (and including) 20 September 2017 (the "Interest Commencement Date") to (but excluding) the first interest payment date and thereafter from (and including) any interest payment date to (but excluding) the next following interest payment date (each such period being an "Interest Period"). Interest is payable in arrear for each Interest Period on	

Element	Section C - The Notes	
		the relevant interest payment date.
	Underlying on which rate of interest is based	Not applicable. The rate of interest is not based on an underlying.
	Maturity date including	20 September 2027
	repayment procedures	Payment of principal in respect of the Notes shall be made to the clearing system (together with any successor in such capacity, the "Clearing System") or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.
	Indication of yield	4.00% p.a.
	Name of representative of the Holders	Not applicable. In accordance with the German Act on Debt Securities of 2009 ("SchVG") the Notes provide that the Holders may by majority resolution appoint a representative for all Holders. The responsibilities and functions assigned to the Holders' representative appointed by a resolution are determined by the SchVG and by majority resolutions of the Holders.
C.10	Information from Element C.9	Please see Element C.9.
	Explanation how the value of the investment is affected in the case the interest payment derives from an underlying	Not applicable. The interest payment is not based on an underlying.
C.11	Admission to trading on a regulated market or equivalent market	Not applicable, but the Notes are intended to be included in the Primary Market ( <i>Primärmarkt</i> ) of the Düsseldorf Stock Exchange the Open Market (Regulated Unofficial Market) ( <i>Freiverkehr</i> ) of the Frankfurt Stock Exchange which are non-regulated markets.

Element		Section D – Risks
D.2	Key information on the key risks that are specific to the Issuer or its industry	Risks Relating to the Economic and Financial Market Situation  IKB's financial condition may be adversely affected by general economic and business conditions.  IKB has been and may continue to be affected by low growth rates in all major industrialised countries as well as volatile financial markets due to on-going unconventional monetary policy by all major central banks.
		Risks Relating to IKB and its Business  IKB faces liquidity risks, which it may fail to mitigate if it is unable to raise sufficient funding.

Element		Section D – Risks
		■ IKB's risk management measures may not be successful.
		<ul> <li>IKB is exposed to substantial credit and counterparty risk.</li> </ul>
		<ul> <li>A decline in the value or difficulties with the enforcement of the collateral securing IKB's loans may adversely affect IKB's loan portfolio.</li> </ul>
		<ul> <li>IKB's operations are concentrated on small and medium-sized enterprises in Western Europe (in particular in Germany) and difficult economic conditions in this area may have a significant impact on IKB's business activities and results of operations.</li> </ul>
		<ul> <li>IKB is exposed to country risk.</li> </ul>
		<ul> <li>IKB's business performance could be adversely affected if its capital is not managed effectively.</li> </ul>
		<ul> <li>Market risks associated with fluctuations in rates of interest, bond and equity prices and other market factors are inherent in IKB's business.</li> </ul>
		<ul> <li>IKB's business entails operational risks.</li> </ul>
		<ul> <li>IKB's business entails compliance risks.</li> </ul>
		Although KfW has agreed to indemnify IKB for certain claims in connection with Rhineland Funding, Rhinebridge or the Havenrock entities (each a former off-balance sheet financing vehicle), under certain circumstances, IKB's claims for such indemnification may be extinguished.
		<ul> <li>IKB is exposed to substantial risk of loss from legal and regulatory proceedings.</li> </ul>
		<ul> <li>IKB is exposed to risk relating to structured credit products.</li> </ul>
		<ul> <li>Increased regulation of the banking and financial services industry could have an adverse effect on IKB's operations.</li> </ul>
		<ul> <li>IKB is exposed to risks arising from stress tests.</li> </ul>
		<ul> <li>IKB is exposed to risks arising from the contributions to the Single Resolution Fund and deposit protection schemes.</li> </ul>
		■ Rights of creditors of IKB may be adversely affected by measures pursuant to the German Banking Act (Kreditwesengesetz), the German Act on the Reorganisation of Credit Institutions (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz) and the German Recovery and Resolution Act (Sanierungsund Abwicklungsgesetz).
		■ There is a risk of additional taxes due to a dissenting view of the tax authorities on the application of the German Corporate Income Tax Act (Körperschaftsteuergesetz) and the German Trade Tax Act (Gewerbesteuergesetz).
		<ul> <li>Reputation risk could cause harm to IKB and its business prospects.</li> </ul>
		<ul> <li>IKB could fail to retain or attract senior management or other key employees.</li> </ul>
D.3	Key information	The Notes may not be a suitable Investment for all Investors
	on the key risks that are specific to the Notes	A potential investor should not invest in Notes unless the investor has the expertise (either alone or with a financial adviser) to understand how the Notes will perform under changing conditions, the resulting effects on the value of the Notes and the

Element	Section D - Risks
	impact his investment will have on the potential investor's overall investment portfolio.
	Legality of Purchase
	A prospective purchaser may not rely on the Issuer, any Dealers or financial intermediaries or any of their respective affiliates in connection with its determination as to the legality of its acquisition of the Notes.
	Liquidity Risk
	There can be no assurance that a liquid secondary market for the Notes will develop or, if it does develop, that it will continue. In an illiquid market, an investor may not be able to sell his Notes at any time at fair market prices. The possibility to sell the Notes may additionally be restricted by country specific reasons.
	Market Price Risk
	A Holder is exposed to the risk of an unfavourable development of market prices of his Notes which materialises if the Holder sells the Notes prior to the final maturity of the Notes.
	Currency Risk
	A Holder of Notes denominated in a foreign currency is exposed to the risk that changes in currency exchange rates may affect the yield of such Notes.
	Clearing System
	Because the global notes representing the Notes may be held by or on behalf of a clearing system, investors will have to rely on the clearing system's procedures for transfer, payment and communication with the Issuer.
	Risk of Early Redemption
	The Issuer has the right to redeem the Notes if the Issuer is required to make additional (gross-up) payments for reasons of taxation. Therefore, the Holder is exposed to the risk that due to early redemption his investment will have a lower than expected yield. Also, the Holder may only be able to reinvest on less favourable conditions as compared to the original investment.
	Bail-in
	A Holder is exposed to the risk of a bail-in. Under the Act on the Recovery and Resolution of Institutions and Financial Groups (Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen) claims for payment of principal, interest or other amounts under the Notes may be subject to a conversion into one or more instruments that constitute Common Equity Tier 1 capital for the Issuer, such as ordinary shares, or a permanent reduction, including to zero, by intervention of the competent resolution authority. Further, the terms of the Notes may be varied (e.g. the variation of maturity or the abolition of existing termination rights). The Holder would have no claim against the Issuer in such a case and there would be no obligation of the Issuer to make payments under the Notes as initially provided by their terms. This would occur if the Issuer becomes, or is deemed by the competent supervisory authority to have become, "non-viable" (as defined
	under the then applicable law) and unable to continue its regulated activities without such conversion or write-down or without a public sector injection of capital. Financial public support would only be used as a last resort after having exploited

support would only be used as a last resort after having exploited the resolution tools, including the conversion and reduction of

Element	Section D – Risks	
	claims, to the maximum extent practicable. The Holder should consider the risk that he may lose all of his investment, including the principal amount plus any accrued interest if such bail-in occurs. The Holders will be particularly concerned by such measures. The Notes will be drawn upon to cover losses by way of conversion or write-down prior to any loss allocation to non-subordinated notes. Further, they may already be drawn upon to cover losses by way of conversion or write-down when there is a mere imminent risk of breach of the regulatory capital requirements. The Holders are thus exposed to the risk of (total) loss of their capital far ahead of an actual insolvency scenario. Further, it is to be expected that the price of the Notes will be much more sensitive to changes in the Issuer's credit-worthiness than non-subordinated notes.	
	Subordinated Fixed Rate Notes]	
	The Holder is exposed to the risk that the price of its Notes falls as a result of changes in the market rate of interest.	
	The Notes are Subordinated	
	In the event of the dissolution ( <i>Auflösung</i> ), liquidation ( <i>Liquidation</i> ), insolvency, composition or other proceedings for the avoidance of insolvency of, or against, the Issuer the Notes will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of IKB AG so that in any such event no amounts shall be payable under the Notes until the claims of all unsubordinated creditors of IKB AG will have been satisfied in full.	
	Resolutions of Holders	
	The Holder is subject to the risk of being outvoted by a majority resolution of the Holders. As such majority resolution is binding on all Holders, certain rights of such Holder against the Issuer under the Terms and Conditions may be amended or reduced or even cancelled.	
	Holders' Representative (Gemeinsamer Vertreter)	
	Since the Terms and Conditions provide for the appointment of a holders' representative, it is possible that a Holder may be deprived of its individual right to pursue and enforce its rights under the Terms and Conditions against the Issuer, such right passing to the Holders' representative who is then responsible to claim and enforce the rights of all Holders.	

Element	Section E - Offer of the Notes	
E.2b	Reasons for the offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks	The net proceeds from the issue of the Notes will be used for the strengthening of the Issuers' regulatory eligible capital.
E.3	A description of the terms and conditions of the offer	The total amount of the offer is Euro 50,000,000.  The minimum amount per order is Euro 1,000.  The stock exchange trading of the Notes begins on the day of the inclusion of the Notes to trading on the Open Market

Element	Section E – Offer of the Notes	
		(Freiverkehr) of the Frankfurt Stock Exchage and the Düsseldorf Stock Exchange and ends with the complete sale of the Notes.
E.4	Any interest that is material to the issue/offer including conflicting interests	Not applicable. There are no such material interests.
E.7	Estimated expenses charged to the investor by the issuer or the offeror	Not applicable. No expenses are charged to the investor by the Issuer or the offeror.